

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Energie-Rechtsangelegenheiten (III/1)
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Mail:
post.III1@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-551.100/0051-III/1/2014	Up/006/VG/DK MMag. Verena Gartner	3451	13.2.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Energieinfrastrukturgesetz) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf eines Energieinfrastrukturgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein nationales Begleitgesetz zur EU-Verordnung Nr 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur geschaffen werden. Entsprechend der EU-Verordnung zielt das Bundesgesetz auf die Sicherung der Energieversorgung in der Europäischen Union ab. Vorrangiges Ziel der EU-Verordnung und des vorliegenden Entwurfes ist es daher, den Ausbau der dringend benötigten Energieinfrastruktur zu unterstützen und das Genehmigungsverfahren bei den sogenannten „Projects of Common Interest“ (PCI) zu beschleunigen.

Die WKÖ begrüßt, dass mit dem Energieinfrastrukturgesetz für den dringend benötigten Ausbau wichtiger Infrastrukturprojekte die Genehmigungsverfahren beschleunigt, sowie sonstige flankierende Bestimmungen beschlossen werden sollen, die die Realisierung von PCI erleichtern sollen. Ganz besonders positiv ist dabei die Verordnung eines Vorhabensplanungsgebiets durch die Infrastrukturbehörde zu bewerten.

Verbesserungsbedarf sehen wir allerdings zu einigen Regelungen betreffend den (unionsrechtlich verpflichtenden) Vorantragsabschnitt, die uE zu Verfahrensverzögerungen statt zu einer Verfahrensbeschleunigung sowie zu einem deutlichen Mehraufwand anstelle von Erleichterungen für die Vorhabenträger führen würden. Sehr kritisch werden auch die im Vergleich zu anderen österreichischen Verfahrensgesetzen völlig unüblichen Strafbestimmungen gesehen. Derartiges Golden Plating ist hintanzuhalten.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 3 - Ziele des Gesetzes

Europa erbringt hervorragende und international kompetitive F&E-Ergebnisse. Diese F&E-Erkenntnisse in Innovation und Wertschöpfung umzusetzen gelingt in Europa nur unzureichend. Eine Möglichkeit, Innovationen zu forcieren, sind Infrastrukturvorhaben.

Daher schlagen wir vor in § 3 wie folgt zu ergänzen:

neu: § 3 Z 5. durch Investitionen in Hochtechnologien im Infrastrukturbereich Markt- und Innovationsimpulse gesetzt werden und so europäische Technologieanbieter für den globalen Markt gestärkt werden, sowie Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und schließlich Konjunkturimpulse entstehen,

Zu § 9 Abs 4 - schriftliche Bestätigung des Antrages

Gemäß § 9 Abs 4 hat die Infrastrukturbehörde spätestens binnen drei Monate nach Eingang des Antrags den Antrag, auch im Namen anderer betroffener Behörden, in schriftlicher Form zu bestätigen oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist, abzulehnen.

Es erhebt sich die Frage, um welchen Rechtsakt es sich hierbei handelt. Grundsätzlich sind „Zwischenbescheide“, die einer weiteren Anfechtung zugänglich sind, im Hinblick auf die Verfahrensökonomie bedenklich. Eine Anfechtung würde zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen, da das Hauptverfahren ruht, solange die Beschwerde gegen die Zwischenerledigung offen ist. Ausgenommen im Falle einer Ablehnung sollte daher die Erledigung nur in Form einer Verfahrensordnung erfolgen.

Zu § 9 Abs 6 - öffentliche Erörterung

Gemäß § 9 Abs 6 hat der Vorhabenträger eine öffentliche Erörterung unter Einbindung der vom Vorhaben betroffenen Kreise und mit Teilnahme der Infrastrukturbehörde und der sonst betroffenen Genehmigungsbehörden in jedem vom Vorhaben berührten Bundesland durchzuführen.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer öffentlichen Erörterung ist kritisch zu sehen. Gemäß Artikel 9 Abs 4 der zu Grunde liegenden EU-Verordnung 347/2013 könnte das nationale Recht auch vorsehen, dass die Infrastrukturbehörde diese öffentliche Erörterung durchzuführen hat.

Die Übertragung einer der Kernaufgaben eines behördlichen Verfahrens - nämlich die Durchführung einer öffentlichen Erörterung - auf den Vorhabenträger scheint verfassungsrechtlich bedenklich: Die Betreuung eines - außerhalb der Verwaltungsorganisation stehenden - Vorhabenträgers mit der Durchführung eines Abschnitts eines Verwaltungsverfahrens und damit mit einer behördlichen Aufgabe ist nämlich aus Sicht des Legalitätsprinzips kritisch zu sehen (Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 2000, Rz. 550).

Außerdem ist nicht geregelt, wie eine solche Erörterung verfahrensrechtlich abzuwickeln ist. Wir schlagen daher vor, § 9 Abs. 6 dahingehend abzuändern, dass die Infrastrukturbehörde die öffentliche Erörterung durchzuführen hat.

Bei Infrastrukturvorhaben, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken, wird aus Gründen der Verfahrensökonomie angeregt, dass auf Antrag des Vorhabenträgers mehrere benachbarte Bundesländer für die Erörterung „zusammengezogen werden dürfen“.

Zu § 9 Abs 6 - Veröffentlichung im Internet

Der Vorhabenträger hat nach dem derzeitigen Entwurf nicht nur die öffentliche Erörterung durchzuführen, sondern auch die entsprechenden Unterlagen gemäß § 9 Abs. 6 Infrastrukturgesetz spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen.

Die Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese im Internet für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.

Gemäß Art. 9 Abs. 7 der zu Grunde liegenden EU-Verordnung 347/2013 könnte das nationale Recht vorsehen, dass die Veröffentlichungen von der Infrastrukturbehörde wahrgenommen werden. Auch hier wurde eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Durchführung des behördlichen Verfahrens auf den Vorhabenträger überwält. Es wird angeregt, § 9 Abs. 6 dahingehend abzuändern, dass die Infrastrukturbehörde die entsprechenden Unterlagen zu veröffentlichen hat.

Darüber hinaus sind die Unterlagen vom Datenvolumen her oftmals zu groß, um sie im Internet vernünftig öffnen zu können. Als Alternative sollte daher die Möglichkeit aufgenommen werden, die Unterlagen an den im Edikt bezeichneten Stellen (zB Gemeinden, UVP-Behörden) aufzulegen.

Die Dauer von 8 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme der Niederschrift über die öffentliche Erörterung ist zu lang und sollte auf vier Wochen gekürzt werden.

Zu § 9 Abs 7 - Mitteilung über die Aspekte der Detailprüfung

Gemäß § 9 Abs. 7 Infrastrukturgesetz teilt die Infrastrukturbehörde nach der öffentlichen Erörterung, längstens binnen neun Monate ab der Bestätigung gemäß Abs 4 (schriftlichen Bestätigung des Antrages) mit, welche Aspekte bei einer Detailprüfung zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung wird als wichtige Orientierungshilfe für den Vorhabenträger grundsätzlich sehr begrüßt. Allerdings ist auch diese Frist viel zu lang und würde zu einer unnötigen Verzögerung des Vorantragsverfahrens führen, anstatt dieses zu beschleunigen. Die Frist sollte daher von neun Monate auf drei Monate verkürzt werden.

Zu § 9 Abs 8 - Pflicht zur Antragstellung

Gemäß dieser Bestimmung hat der Vorhabenträger spätestens binnen neun Monaten nach der Mitteilung der Infrastrukturbehörde über die zu beachtenden Aspekte der Detailplanung einen Antrag auf Genehmigung des Projekts zu stellen.

Diese gesetzliche Verpflichtung, einen Antrag auf Genehmigung des Projektes zu stellen, wird durch die Strafandrohung in § 14 Abs. 1 Ziff. 2 EnergieinfrastrukturG noch verschärft. Das Vorantragsverfahren sollte dazu dienen, die Realisierbarkeit eines Projektes zu prüfen und zu erleichtern, aber nicht den Vorhabenträger zur Realisierung eines Projektes zu zwingen, das er zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr realisieren kann (bspw. weil das Projekt aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel ist, weil die Finanzierung nicht sichergestellt werden konnte).

Eine solche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Antragstellung am Ende des Vorantragsverfahrens erscheint auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Erwerbsfreiheit bedenklich. Es wird angeregt, § 9 Abs. 8 dahingehend zu ändern,

dass der Vorhabenträger am Ende des Vorantragsverfahrens die Genehmigung des Projektes beantragen kann. Folglich hat auch die diesbezügliche Strafbestimmung in § 14 zu entfallen.

Zu § 9 Abs 8 - Entscheidung über eingereichte Antragsunterlagen mittels Bescheid:

§ 9 Abs. 8 sieht vor, dass die Infrastrukturbehörde die eingereichten Antragsunterlagen innerhalb von drei Monaten mittels Bescheid entweder bestätigt oder ablehnt.

Die Erledigung in Bescheidform sehen wir kritisch, da dies zu einer deutlichen Verzögerung führen würde. Die Entscheidung sollte daher nicht mittels eines Bescheids erfolgen, sondern nur mittels einer Verfahrensordnung, die keiner weiteren Anfechtung zugänglich ist.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der zu Grunde liegenden EU-Verordnung 347/2013 ist es nicht erforderlich, dass die Annahme oder die Ablehnung der Antragsunterlagen mittels Bescheid zu erfolgen hat.

Darüber hinaus sollte im Sinne der Verfahrensbeschleunigung die Frist von drei Monaten für die Annahme oder Ablehnung der Antragsunterlagen auf sechs Wochen verkürzt werden.

Aus unserer Sicht sollte § 9 Abs. 8 daher dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung über die Antragsunterlagen innerhalb von sechs Wochen mittels Verfahrensordnung bei Bestätigung und nur bei Ablehnung mittels Bescheid durch die Infrastrukturbehörde zu erfolgen hat.

Zu § 12 - Sicherung und Durchsetzung der Vorhabenrealisierung

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in § 12 Abs 1 vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung eines Vorhabenplanungsgebiets durch Verordnung, wie auch bereits vom Rechnungshof gefordert wurde. Wir regen an, dass für PCI-Projekte jedoch in jedem Fall ein Vorhabensplanungsgebiet auszuweisen ist, um sowohl Rechtssicherheit als auch Verfahrenseffizienz zu gewährleisten.

Weiters sollte diese Verordnungsermächtigung nicht, wie in § 7 Abs 2 grundsätzlich vorgesehen, bei der Landesregierung als örtlich zuständiger UVP-Behörde, sondern beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Infrastrukturbehörde liegen. Angesichts des oftmals lokal konzentrierten Widerstands gegen Freileitungsprojekte und der daraus resultierenden potenziellen Betroffenheit der jeweiligen Landesregierungen als UVP-Behörden erscheint diese Kompetenzdelegation sachlich gerechtfertigt.

Ebenfalls zu begrüßen ist die erweiterte Enteignungsmöglichkeit gemäß § 12 Abs 5 für Zufahrtsstraßen, Lager und Ausgleichflächen auch schon in der Bau- und Auflassungsphase.

Zu § 14 Abs. 1 - Strafbestimmungen

Grundsätzlich sind die Strafbestimmungen in einem Verfahrensregime, das Projektgenehmigungen betrifft, völlig unüblich. Im sachnächsten UVP-Gesetz gibt es Strafbestimmungen nur für Verletzungen von Genehmigungs-, Anzeige- und Überwachungsvorschriften. Die Strafbestimmungen sind daher als überflüssige Übererfüllung komplett zu streichen. Einige sind so unbestimmt formuliert, dass sie dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG bzw. des Art. 7 EMRK widersprechen.

Darüber hinaus bestehen gegen die folgenden Tatbestände noch spezifische Bedenken:

- § 14 Abs. 1 Ziff. 4 - Mangelnde Zusammenarbeit: Gegen den Vorhabenträger kann außerdem eine Verwaltungsstrafe verhängt werden, wenn er „...nicht zur Realisierung von Vorhaben zusammenarbeitet“. Nach allgemeiner Erfahrung ist es oft sehr schwer zu beurteilen, warum eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Beteiligten nicht funktioniert. Die Behörde könnte hier willkürlich über einen der Beteiligten eine Verwaltungsstrafe verhängen und dies damit begründen, dass der Vorhabenträger nicht ausreichend mit den anderen Beteiligten zusammengearbeitet hat. Ein derartiges Disziplinierungsmittel ist völlig unpassend und daher zu streichen.
- § 14 Abs. 1 Ziff. 14 - Unvollständige Antragsunterlagen: Gegen den Vorhabenträger kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden, wenn er „...unvollständige Antragsunterlagen oder solche unangemessener Qualität vorlegt.“ Zum einen sind aufgrund der allgemeinen Erfahrung bei größeren Projekten selbst bei sorgfältiger Erstellung des Antrages immer einzelne Unterlagen nachzureichen. Außerdem ist der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „unangemessene Qualität“ sehr vage und daher mangels Bestimmtheit verfassungswidrig. Die adäquate „Sanktion“ für die Unvollständigkeit der Unterlage ist logischerweise die Nachforderung bzw. Nachbesserung oder, in letzter Konsequenz, die Ablehnung des Projektes.
- § 14 Abs. 2 Ziff. 1- Erschleichung der Klassifikation als PCI: Gegen den Vorhabenträger kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden, wenn er „...durch Vorlage fehlerhafter Informationen, die ein ausschlaggebender Faktor für die Erteilung waren, eine Klassifikation als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erschlichen hat.“ Aus unserer Sicht handelt es sich bei dem in dieser Bestimmung verwendeten Begriff „erschlichen“ ebenfalls um einen zu unbestimmten Begriff. Das Selektionsverfahren für PCI ist nämlich sehr komplex und verwendet eine Vielzahl von Informationen (z.B. Key Performance Indicators, Kosten, CBA aus dem TYNDP), die ihrerseits wieder auf mehr oder weniger komplexen Berechnungen basieren. Daher können naturgemäß fehlerhafte Angaben zu einer Einstufung als PCI führen, die nicht gleich mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden sein sollten. Außerdem ist aus den genannten Gründen nur sehr schwer feststellbar, ob es sich um ein „Erschleichen“ im Sinne dieser Bestimmung handeln kann oder nicht. Im sonstigen umweltbezogenen Vorhabensrecht ist uns keine vergleichbare Regelung bekannt.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin